

Anschreiben / EMail an die KTA

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 26.11.2021 hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport Hinweise zu der Frage gegeben, ob in den Kommunen Zugangsbeschränkungen für Sitzungen ihrer Gremien angeordnet werden können.

Die maßgebenden Passagen werden daraus im Folgenden zitiert:

*Da die bisherige Formulierung zu Irritationen geführt hat, wurde in §§ 4 Abs. 3 Nr. 5 sowie 8 Abs. 3 Nr. 6 der Corona-Verordnung vom 23.11.2021 klargestellt, dass auch das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der oder des Vorsitzenden in den Kommunen bei Sitzungen nach wie vor unberührt bleiben. Somit gilt weiterhin unabhängig von Inzidenzen oder Warnstufen, dass der oder die Vorsitzende Hygienemaßnahmen für einen sachgerechten Sitzungsverlauf im Interesse der Funktionsfähigkeit der Gremien, **wie beispielsweise die 3G-Regel oder die Maskenpflicht** ergreifen kann.*

Die Kommunen können deshalb in eigener Verantwortung selbst entscheiden, wie sie einen sachgerechten Sitzungsverlauf im Interesse der Funktionsfähigkeit der Gremien gewährleisten und für ein Mindestmaß an gegenseitiger Rücksichtnahme unter den Mitgliedern der Vertretung sorgen wollen. In diesem Zusammenhang kommt auch die Anordnung einer 3G-Regelung während der Sitzungen kommunaler Gremien in Betracht.

*Nach der bisher bekannten Rechtsprechung beinhaltet die Verpflichtung von Abgeordneten, für die Teilnahme an einer Sitzung im Fall der fehlenden Immunisierung ein aktuelles negatives Testergebnis vorzuweisen, zwar eine gewisse Beeinträchtigung ihrer Abgeordnetentätigkeit. Die Abgeordneten können allerdings die Verweigerung des Zutritts zu Sitzungen und den darin liegenden Eingriff in ihr Recht auf Mitwirkung vermeiden, indem sie sich freiwillig einer Testung unterziehen. Sie haben die Ausübung ihres Mandats danach selbst in der Hand. Die Beeinträchtigungen durch eine Testung sind nur von kurzer Dauer und greifen nur geringfügig in die körperliche Unversehrtheit und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein, so dass nicht von einem unverhältnismäßigen Eingriff ausgegangen werden kann (OVG NRW, Beschl. V. 30.09.21, 15 B 1529/21). **Danach kann die 3G-Regel als Voraussetzung für die Teilnahme von Sitzungen bestimmt und auch Abgeordneten die Teilnahme an Sitzungen ohne entsprechenden Nachweis untersagt werden.***

Für die Sitzung des Kreistages am 15.12.2021 gilt somit:

- Auf der Grundlage des § 63 Abs. 1 NKomVG sorgt der Vorsitzende für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Die Ausübung des Hausrechtes kann bereits im Vorhinein durch entsprechende Hinweise für die Durchführung der Sitzung ausgeübt werden:

- o Für die Sitzung kommt die sogenannte 3G-Regelung mit vorherigem Nachweis des Covid-Impfstatus / Genesung entsprechend dem beigefügtem Vordruck zur Anwendung.

Bitte legen Sie die Erklärung mit entsprechenden Nachweisen vor Betreten des Sitzungsraumes vor (die Unterlage hat für Geimpfte und Genesene eine Gültigkeit von 6 Monaten und wird im Kreistagsbüro aufbewahrt)

Es wird darum gebeten – soweit erforderlich – den Testnachweis zur Sitzung mitzubringen. Eine Testung vor Ort ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

- o Im Sitzungsraum gilt die Maskenpflicht – am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.

Es wird jedoch daran appelliert, eine Maske auch bis zum Sitzungsraum (z.B. Foyer) und am Sitzplatz zu tragen